

GEMEINDE HOHENFURCH

Die Gemeinde Hohenfurch erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten nördlichen Ortsrandes von Hohenfurch für den Bereich "Alpspitzstraße" folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten nördlichen Ortsteiles von Hohenfurch im Bereich "Alpspitzstraße" ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 27.06.1989 im Maßstab 1 : 1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Innerhalb der festgelegten Grenzen dürfen nur Wohngebäude in E+D-Bauweise errichtet werden. Die Kniestockhöhe hat max. 1,40 m zu betragen. Die Dachneigung ist mit 24 - 28° auszubilden. Die Erschließung der sechs Grundstücke im nord-westlichen Bereich sowie die Baugrenzen in diesem Bereich ergeben sich aus dem in § 1 genannten Lageplan.

§ 4

Die Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 27.06.1989
GEMEINDE HOHENFURCH

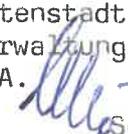

Moser, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- I. Gemeinderatsbeschluß vom 27.06.1989
- II. Landratsamt-Einverständnis vom 25.07.1989
- III. Ortsübliche Bekanntmachung vom 28.07.1989 (Aushang vom 28.07.89 - 14.08.89 bei Gemeinde und VGem.).
- IV. Die Satzung ist am 29.07.1989 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 18.08.1989
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
i.A.


Seelig

